

M-14 743der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

A-1014 WIEN, BALLHAUSPLATZ 1 TEL. (0222) 531 15/0 TELEFAX-NR. (0222) 531 15/2869 DVR: 0000019

353.290/18-I/6/94

3. September 1994

6811 /AB

An den Präsidenten des Nationalrates Dr. Heinz FISCHER

1994 -09- 05

zu 6868 /J

Parlament 1017 W i e n

SACHBEARBEITER(IN)

KLAPPE/DW

Die Abgeordneten zum Nationalrat Haller, Aumayr, Mag. Praxmarer haben am 7. Juli 1994 unter der Nr. 6868/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Anzeige im Wiener Blatt Nr. 3/94 gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Welche konkreten Schritte werden seitens Ihres Ressorts unternommen, um frauendiskriminierenden Texten (z.B. in Werbeinseraten) in den Medien mit Nachdruck entgegenzuwirken?
 - Werden Verstöße gegen die Würde von Frau und/oder Familie in den Medien in Ihrem Ressort zahlenmäßig erfaßt und
 - a) wenn ja, welche konkreten Schlüsse lassen sich aus dieser Statistik ziehen und
 - b) wenn nein, warum nicht?
 - 3. Welche Maßnahmen haben Sie ergriffen, daß, zumindest in Druckschriften Ihrer Partei einschließlich der bezahlten Inserate -, frauendiskriminierende Äußerungen vermieden werden?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 3:

Als Bundesministerin für Frauenangelegenheiten ist ein Schwerpunkt meiner langjährigen politischen Arbeit, Maßnahmen zu setzen, um Formen von Diskriminierungen von und Gewalt gegen Frauen abzubauen.

Dem Bild der Frau in der Öffentlichkeit, welches zu einem großen Teil über die Medien und hierbei insbesondere über Werbung transportiert wird und Ausdruck unter anderem der gesellschaftlichen Rollenzuschreibung ist, kommt dabei wesentliche Bedeutung zu.

In Fällen frauendiskriminierender bzw. sexistischer Werbung wurde aus eigener Initiative oder aufgrund an mich herangetragener Beschwerden der österreichische Werberat um Überprüfung ersucht.

Der österreichische Werberat hat bis dato noch keine Stellungnahme über die an ihn herangetragenen Beschwerden gegen sexistische Werbung übermittelt. Jedoch konnten insoferne Erfolge erzielt werden, als beanstandete Werbelinien nicht fortgesetzt wurden.

Die Anwaltschaft für Gleichbehandlungsfragen wird dann initiativ, wenn ein Konnex zu Diskriminierungen am Arbeitsplatz im Sinne des Gleichbehandlungsgesetzes besteht, z.B. Sexismus bei Einstellungsverfahren, Arbeitsbedingungen oder "Vorschub" zu möglicher sexueller Belästigung am Arbeitsplatz.

Ohne die in Rede stehende Werbeeinschaltung näher qualifizieren zu wollen, möchte ich doch festhalten, daß ihr meines Erachtens kein sexistischer Charakter unterstellt werden kann.

Zu Frage 2:

Derzeit werden "Verstöße gegen die Würde von Frau und/oder Familie in den Medien" statistisch nicht erfaßt; dies wäre schon auf Grund begrifflicher Abgrenzungsprobleme auch kaum möglich.

J. Dohnar

www.parlament.gv.at